

Land unter den Christen deren drei. Das Staatsgrundgesetz, die Verfassungsurkunde sichert ihnen allen Parität zu. Dahin zu wirken, daß sie wirklich stattfinden, ist unsere Pflicht.

D. Deutrich: Nur zur Entgegnung auf eine Aeußerung des Hrn. Referenten erbitte ich mir das Wort. Dem katholischen Rathe kann natürlich kein votum decisivum, sondern nur consultativum eingeräumt werden; er soll nur das Interesse seiner Kirche und der katholischen Glaubensgenossen in Obacht nehmen, und bei der Berathung im Ministerium darstellen, wodurch die Verantwortlichkeit des Cultministers, dem ja die Entscheidung oder der Vortrag an den König zusteht, wohl eher gesteigert als geschwächt werden dürfte.

Secr. v. Sedtwitz: Ich trete ebenfalls den geehrten Sprechern bei, welche sich für den Antrag Sr. k. Hoheit verwendet haben. Die bisherige Behandlung zeigt, daß der jetzt angestellte Beisitzer schon seiner Stellung im Consistorio wegen in vielen Fällen gar nicht gehört werden kann, und schon deshalb erscheint es unerläßlich, außer ihm einen eigentlichen Rath im Ministerio anzustellen.

Bürgermeister Behner: Den Antrag des Herrn Secr. Harz finde ich ganz unbedenklich. Allein die Aeußerungen des Herrn Bischofs Mauermann enthalten Beschwerden, welche dahin gehen, daß ohne Zuziehung des katholischen Beisitzers Entscheidungen im Cultministerio erfolgt wären, wodurch die katholischen Glaubensgenossen Nachtheil getroffen hätte. Wäre das, was ich nicht glaube, der Fall, dann wären die Beschwerden nicht ungegründet, und damit solchen begegnet werde, so trage ich darauf an: „Die Staatsregierung zu ersuchen, dahin Anordnung zu treffen, daß bei dem Ministerio des Cultus der katholische Beisitzer in allen vorkommenden Angelegenheiten der katholischen Confession beigezogen werden möge, wo der Minister den Beirath der Ministerialräthe für nothwendig befindet.“

Dieser Antrag findet hinreichende Unterstützung.

Staatsminister D. Müller: Es scheint in dem Sinne und Grunde des Antrags die harte Klage einer Pflichtwidrigkeit von meiner Seite zu liegen, gegen die ich mich indessen vollständig zu rechtfertigen vermag. Da sich das Ministerium in die innern katholischen Angelegenheiten nicht zu mischen hat, so können natürlich selten nur Sachen bei ihm vorkommen, wo katholische Glaubensgenossen in Beziehung auf ihre Kirche und die Befugnisse derselben interessirt sind. In solchen Angelegenheiten aber ist, wie durch die Acten nachgewiesen werden kann, der katholische Beisitzer stets zugezogen worden. Dagegen ist dieß freilich nicht geschehen, wo Gegenstände vorliegen, die ich sofort klar finde, und wo es also keines Beiraths bedarf, so wie da, wo dieser Beirath nichts fruchten kann. Ersteres ist z. B. der Fall, wenn ein katholischer Geistlicher um Pension ansucht, Letzteres, wenn Beschwerde über das Consistorium geführt worden ist, und dieses sich bereits in dem erstatteten, von dem Beisitzer vielleicht selbst verfaßten Berichte, ausgesprochen hat, oder wo der Beisitzer selbst interessirt ist, z. B. bei dem Vortrage über die Wiederbesetzung der Stelle eines zweiten Beisitzers beim katholischen Consistorio. Wo aber ein wahres In-

teresse eines Katholiken in der Eigenschaft eines Mitgliedes seiner Kirche vorgewaltet hat, da ist der Beisitzer niemals übergangen worden, und es muß ja dem Minister selbst angenehm sein, von allen Seiten die erforderliche Aufklärung zu erhalten. Deshalb würde es pflichtwidrig sein, den Beisitzer in solchen Fällen nicht zu hören, und wie dieß stets geschehen ist, so steht auch kein Bedenken entgegen, ihm in solchen Fällen nach Befinden das Referat zu übertragen.

Bürgermeister Ritterstädte: Nach diesen Erläuterungen finde ich den Behnerschen Antrag nunmehr entbehrlich, da er bestimmt gewesen ist, den katholischen Glaubensgenossen bis zur Entscheidung der Hauptfrage Beruhigung zu gewähren.

D. Deutrich: Auch ich halte den Behnerschen Antrag durch die Erklärung des Hrn. Cultusminister ganz erledigt, doch scheint mir der Behnersche Antrag schon darum von großem Nutzen gewesen zu sein, weil sich der Hr. Cultminister dadurch veranlaßt fühlte, die eben vernommene Erklärung abzugeben.

Bischof Mauermann: Man darf nicht glauben, daß ich vorhin zu viel gesagt habe. Der Hr. Cultminister selbst hat mehrere Classen von Fällen genannt, wobei er seiner Seits die Zuziehung des katholischen Beisitzers nicht für entbehrlich gehalten hat. Indessen giebt es außerdem noch gar manche Fälle, wo man jenen Beisitzer übergang. Ich erwähne in dieser Beziehung für jetzt nur die Entwerfung des Etats für den katholischen Cultus zum Behuf des Budgets, so wie die Wagnersche und v. Uechtritzische Ehesache.

Staatsminister D. Müller: Der Etat für den katholischen Cultus ist ganz nach den Vorschlägen des Vicariats aufgenommen worden, und es hat deshalb einer weitern Berathung darüber nicht bedurft. Der Wagnerschen Ehesache erinnere ich mich in diesem Augenblicke nicht, behalte mir aber vor, darüber morgen nähere Auskunft zu ertheilen. Was die Uechtritzische Ehesache anlangt, so ist sie durch eine Beschwerde über das katholische Consistorium an das Ministerium gelangt, und es hat ein Bericht des erstern mit ausführlicher Darstellung der Gründe vorgelegen. Diese letztern zu wiederholen, würde also das Einzige gewesen sein, was der Beisitzer hätte thun können, und dieß hat man kaum für nöthig erachten dürfen. Uebrigens ist die Entscheidung des Ministerii mit ausführlichen Gründen versehen gewesen, worauf es denn auch an einer Remonstration nicht gefehlt hat.

v. Carlowitz: In dieser Erläuterung, aus welcher deutlich hervorgeht, daß der Beisitzer, eben seiner Verbindung mit dem Consistorio wegen nicht geeignet ist, dem ihm angewiesenen Berufe im Ministerio zu entsprechen, finde ich einen neuen Grund für Annahme des Antrags Sr. königl. Hoheit, welchen ich indessen, da ich den finanziellen Gesichtspunct nicht aus den Augen verlieren kann, nur in der vom Hrn. Secretair Harz vorgeschlagenen Maße annehmen zu dürfen glaube, indem dadurch der künftigen Entschließung der Stände auf keine Weise vorgegriffen wird. Der Behnersche Antrag aber setzt mich in einige Verlegenheit, da das, was er bezweckt, nach der von einer Seite gegebenen Versicherung bereits besteht, während solches von der andern Seite geleugnet wird. Will man den Antrag